

Willkommen zum Informationsabend: „Veranstaltungs- und Besuchersicherheit“

**„Event-Sicherheit statt
eventuelle Sicherheit“**

Themen

1. Vorstellung und Zielsetzungen
2. Flucht- und Rettungswegemanagement
3. Elektrische Sicherheit bei Veranstaltungen
4. Brandschutz bei Veranstaltungen
5. Weitere Sicherheitsaspekte

- 1. Zielsetzungen des Infoabends -

Zielsetzungen der Informationsveranstaltung

- Grundlagen von Gesetzen, Verordnungen und Sonderbestimmungen kennen lernen
- Sensibilisierung der Veranstaltungs- und Besuchersicherheit
- Sicherheitsmaßnahmen in den Hallen und Flächen der Großen Kreisstadt Waghäusel anwenden können
- „**Wir wollen unsere Veranstaltungen sicherer gestalten**“.

Dies kann kein erschöpfendes Seminar zu dieser sehr komplexen Thematik sein. Dennoch wird es sie informieren und mit neuen Hinweisen versorgen.

Auszug über Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Regeln usw. in der Veranstaltungswirtschaft

Rechtsnormen

GG, BGB, SGB,
StGB, ArbSchG,
EnWG, Baurecht,
UrhG, JuSchG,
IFSG, StVO, FlBAuR,
KSVG, BImSchG,
PolG, VStättV,
VersammlG, FSHG, MBO,
LBO, ArbZG, GastG,
ArbStättV uva.

Technische Normen

DIN-VDE 0100,
DIN-VDE 105,
DIN 15656,
DIN 18015,
DIN 4102
TRBS, BetrSVO,
GUV-R 133
GUV-V-A1
Brandschutzord. DIN
14096
TAE, SprengG, SLV,
TA-Lärm, uva.

BG-Vorschriften

DGUV 115/BGV C1, DGUV
Vorschrift 3/BGV A3, UVV,
uva.

Weitere...

KSVG, Lotteriesteuer,
Ausländersteuer, GWO,
GEMA, Versicherungen,
Abgabeordnung, UST,
ges. Unfall Vers. uva.

2. Flucht – Rettungswegemanagement

Was muss sichergestellt werden?



2. Flucht- und Rettungswegemanagement

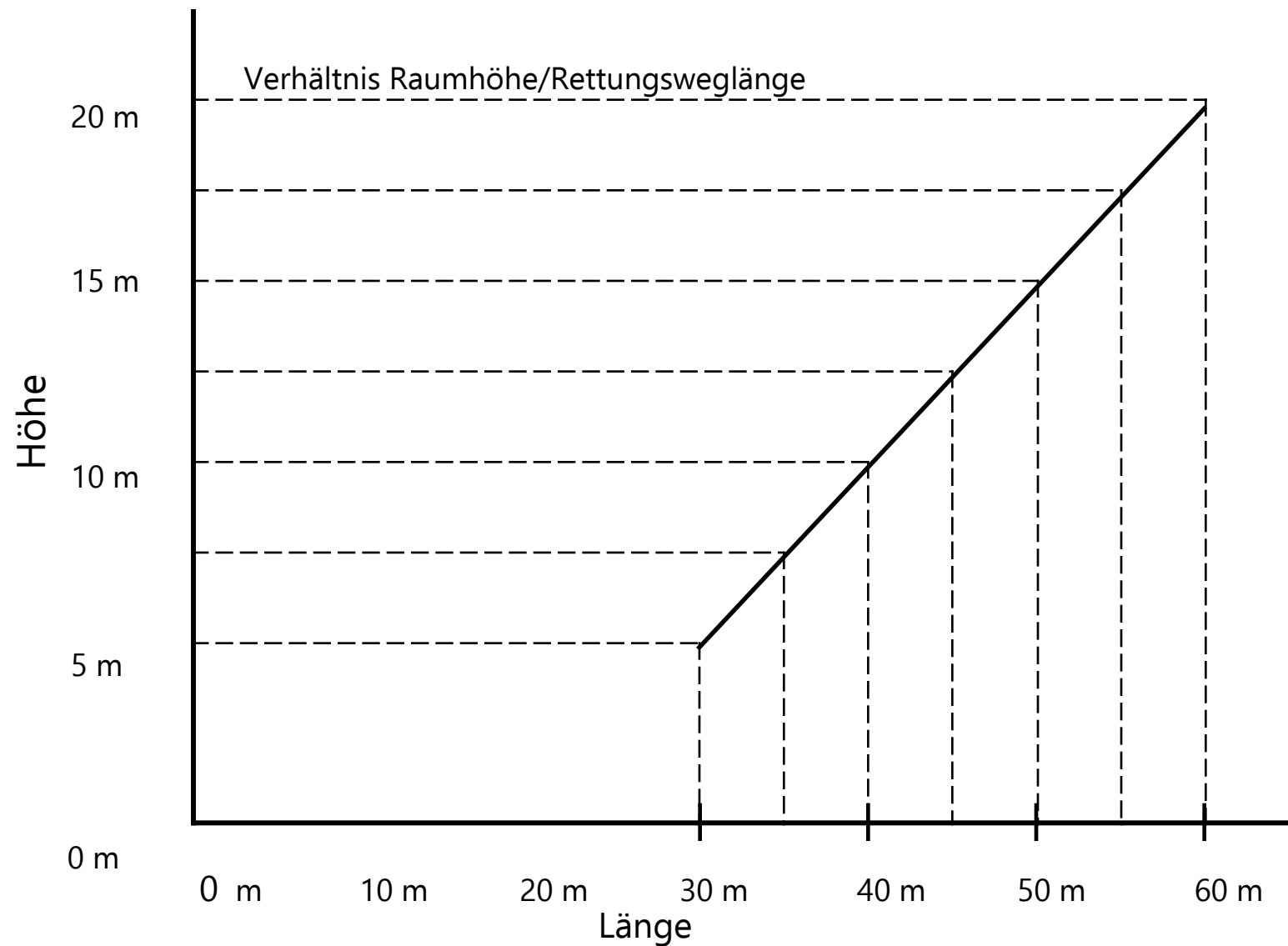
Grundsatzanforderung

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere das Leben und die Gesundheit von Menschen sowie die Umwelt dürfen nicht gefährdet werden. | <ul style="list-style-type: none">• Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen• Rettung von Menschen und Tieren sicherstellen• Wirksame Löscharbeiten ermöglichen |
|--|---|

2. Flucht- und Rettungswegemanagement

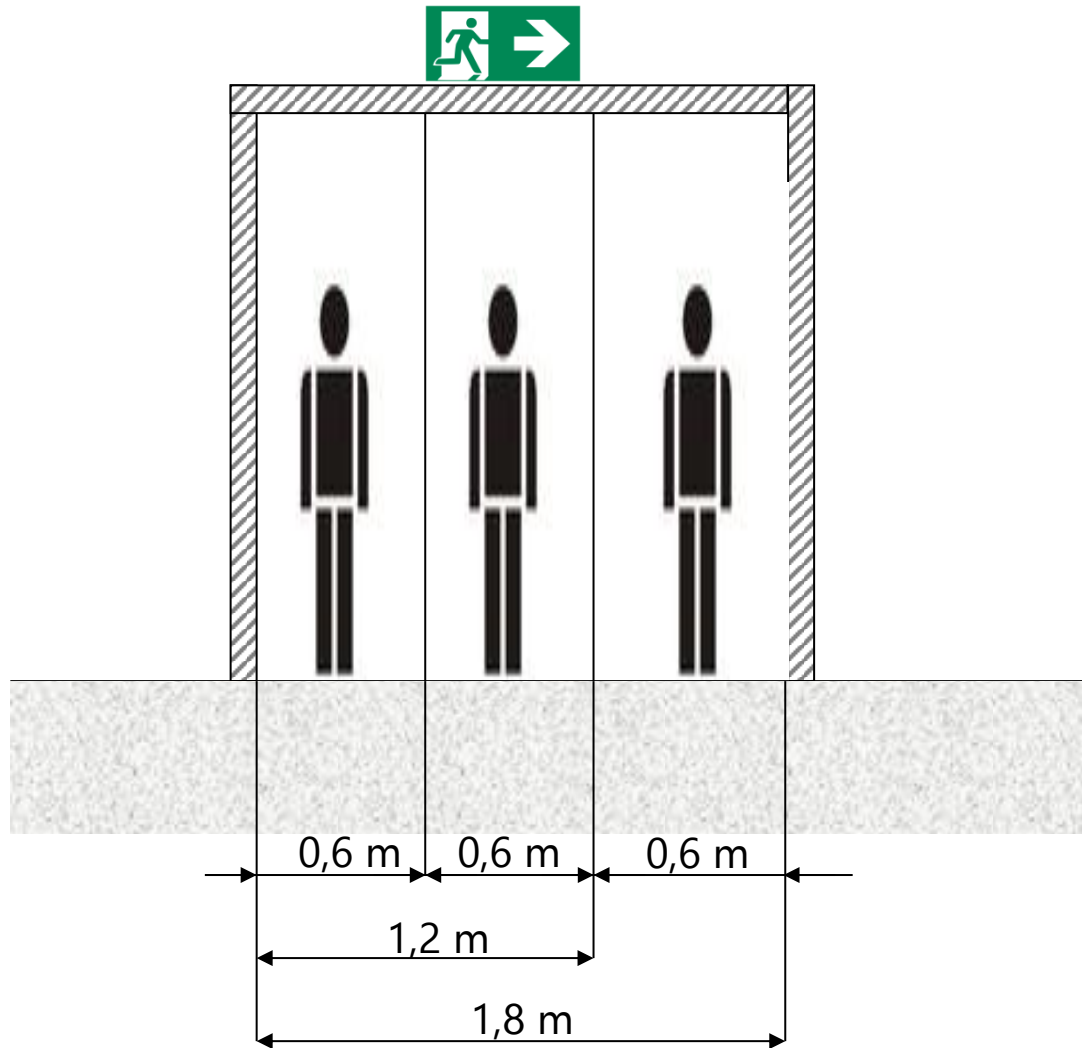
Rettungswege - Führung der Rettungswege

- ➔ Rettungswege müssen ins Freie, zu öffentlichen Verkehrsflächen führen
- ➔ Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum oder von der Tribüne darf nicht länger als 30 m sein.
- ➔ Bei mehr als 5 m lichter Höhe ist je 2,5 m zusätzlicher lichter Höhe über der zu entrauchenden Ebene für diesen Bereich eine Verlängerung der Entfernung um 5 m zulässig.
- ➔ Die Entfernung von 60 m bis zum nächsten Ausgang darf nicht überschritten werden.



2. Flucht- und Rettungswegemanagement

- ➔ Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen.
- ➔ Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen.
- ➔ Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei
 - ➔ Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien 1,20 m je 600 Personen,
 - ➔ anderen Versammlungsstätten 1,20 m je 200 Personen.



2. Flucht- und Rettungswegemanagement

- ➔ Dazu ist der genehmigte Bestuhlungsplan an sichtbaren Stellen (Türen) auszuhängen
- ➔ Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze **darf nicht überschritten** und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze **darf nicht geändert werden**.
- ➔ Rettungswege in der Versammlungsstätte **müssen ständig frei gehalten** werden.
- ➔ Während des Betriebes müssen alle Türen von **Rettungswegen unverschlossen** sein.

- ➔ Eine Räumung muss geplant und geübt werden.
- ➔ Verantwortliche Personen sind zu benennen.

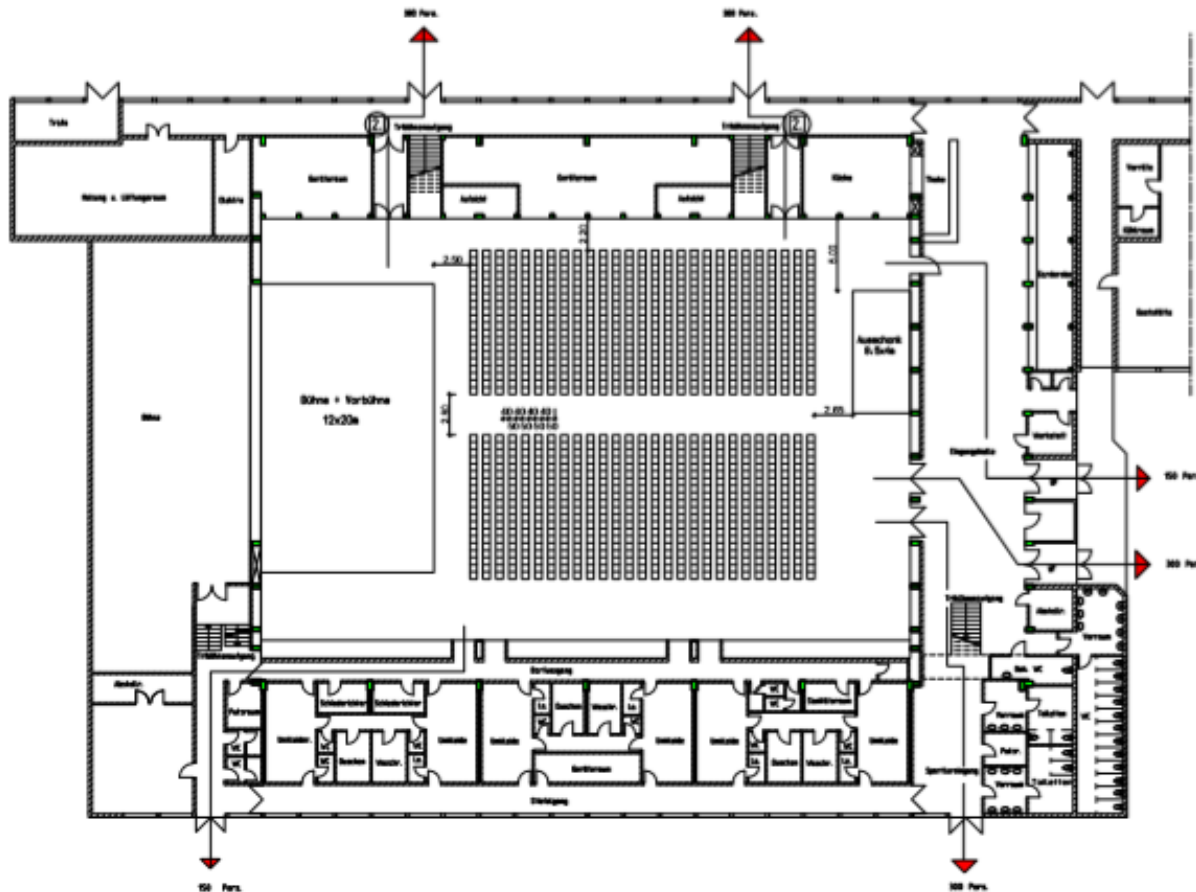
2. Flucht- und Rettungswegemanagement

- ➔ **Herausforderung:** Für jede Veranstaltungsart baurechtlich = einen Bestuhlungsplan und einen Flucht- und Rettungsplan – DIN 14095
- ➔ Jede Veränderung eines genehmigten Bestuhlungsplanes = **Gesetzesverstoß**
- ➔ Konsequenzen können sein:
 - ➔ Verweigerung evtl. Versicherungsleistungen – Berufsgenossenschaften – Unfallv.
 - ➔ Haftungsprüfung ggf. privatrechtliche Konsequenzen
 - ➔ Haftungsansprüche nach BGB – privatrechtliche ggf. ...
 - ➔ ...auch strafrechtliche, je nach Schadensfall
 - ➔ ...Imageverlust für die Stadt bzw. den Verein
 - ➔ ...eigene Vorwürfe!!

2. Flucht- und Rettungswegemanagement

- ➔ Das Gleiche gilt für die Überschreitung der Besucherzahlen
- ➔ Also: Beachte die im Bestuhlungsplan genehmigten Besucherzahlen
- ➔ Eine Überschreitung – die billigende Inkaufnahme – mit wirtschaftlichen Absichten werden ggf. strafrechtlich bzw. privatrechtliche verfolgt und geahndet
- ➔ **Kontrolle – niemals diese Zahlen überschreiten**





Legende:

- 1 Laut Brandschutz dürfen sich nicht mehr als 1500 Personen in der Halle aufhalten.
Nach diesem Bestuhlungsplan ist ein Tribünenbetrieb nicht möglich.
- 2 Die Fluchttüren müssen bei Betrieb ständig offen gehalten werden. Die entgegen der Fluchtrichtung öffnenden Türen beim Gerüstraum u. bei der Küche sind in Offenstellung zu anordnen.
- 3 Zwischen den Sitzreihen muß ein lichter Durchgang von 40 cm gewährleistet sein.
- 4 Von jedem Platz darf der Weg bis zum Gang nicht länger als 5,00 m sein.

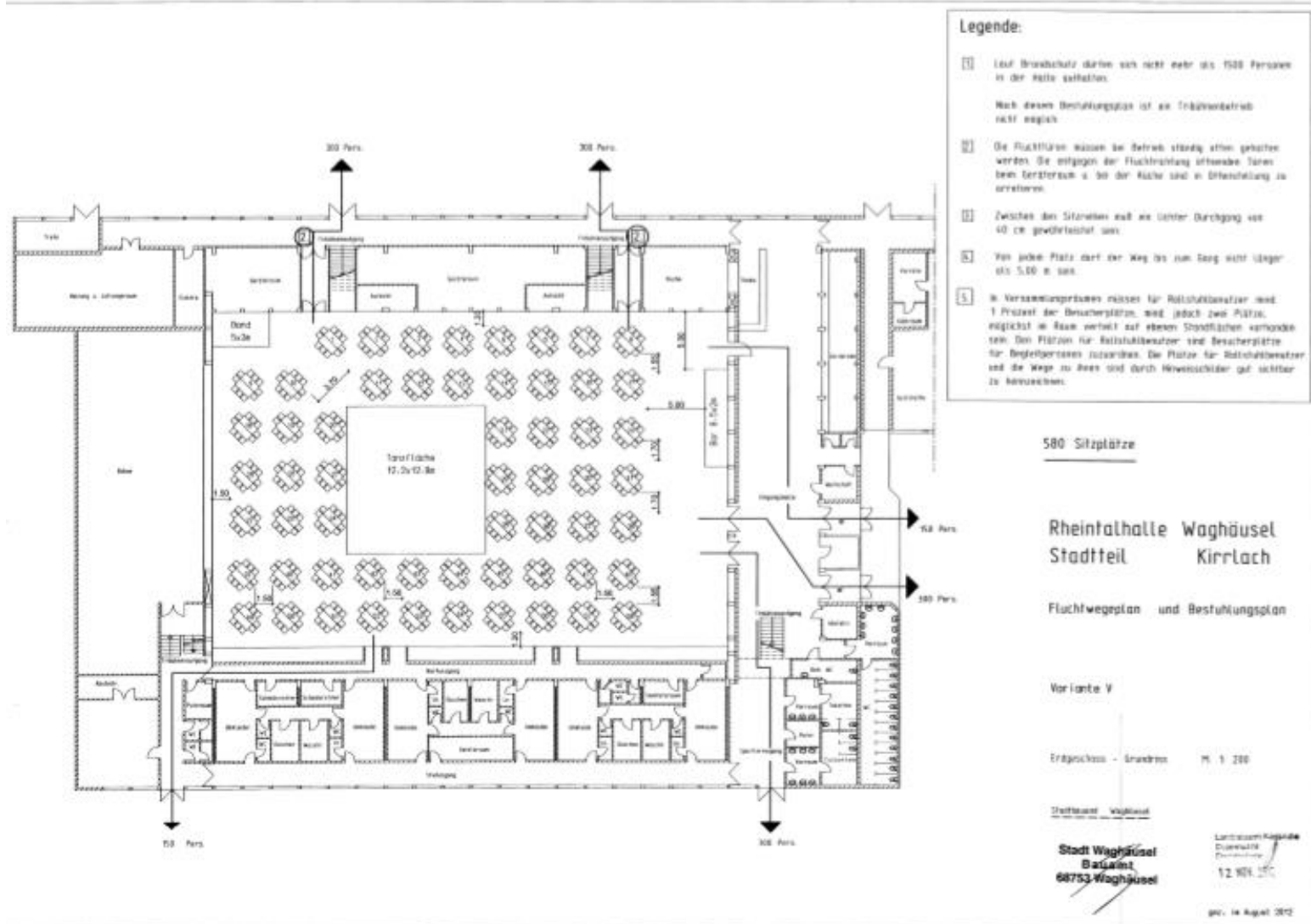
Rheintalhalle Waghäusel OT. Kirrlach

Fluchtwegeplan und Bestuhlungsplan

Variante I

Erdgeschoss - Grundriss M. 1: 200

Stadtbaureal Waghäusel



3. Elektrische Sicherheit bei Veranstaltungen



3. Elektrische Sicherheit bei Veranstaltungen

- Im Grundsatz wird dies auch in der Veranstaltungswirtschaft in der BGV A3 und weiteren Normen geregelt
- Ziel ist die Verhinderung von Unfällen mit Strom
- Es besteht grundsätzlich **LEBENSGEFAHR** bei dem Umgang mit Strom
- Weiterhin ist dies bei Haftungsansprüchen – Versicherungsleistungen ein sehr wichtiges Thema.

3. Elektrische Sicherheit bei Veranstaltungen



Moderne Kabelbrücken!!



Moderner Nässechutz für eine Kabeltrommel!

3. Elektrische Sicherheit bei Veranstaltungen



Moderne Lüftung für elekt. Anlagen



Moderne Kabelbrücken!

3. Elektrische Sicherheit bei Veranstaltungen



Haushaltsübliche Kabeltrommel bis 25 m



Industriekabeltrommel 50 m

3. Elektrische Sicherheit bei Veranstaltungen



Haushaltsübliches Waffeleisen



Industriewaffeleisen



3. Elektrische Sicherheit bei Veranstaltungen



Haushaltsübliche Kaffeemaschine



Industriekaffeemaschine



4. Brandschutz und Veranstaltungen

4. Brandschutz und Veranstaltungen

- ➔ Wir haben bereits über Rettungswege und elektrische Sicherheit gesprochen
- ➔ Ziel dieses Themas soll sein, das wir uns um die Brandlasten kümmern
- ➔ Grundsätze: Alles was in Versammlungsstätten verwendet wird muss der DIN 4102 B1/B2 entsprechen. (schwere Entflammbarkeit)

4. Brandschutz und Veranstaltungen

- ➔ Dazu gehören z.B.
 - ➔ Dekorationen
 - ➔ Ausschmückungen
 - ➔ Bühnenbauten
 - ➔ Blumenschmuck
 - ➔ Tischdecken
 - ➔ Stühle
 - ➔ Tische
 - ➔ usw.

4. Brandschutz und Veranstaltungen

- ➔ Grundsätzlich müssen alle Baustoffe nachgewiesen werden
- ➔ Weiterhin müssen
 - ➔ LE (Löscheinheiten, Feuerlöscher, Löschdecken...) ständig betriebsbereit sein
 - ➔ Sich im Zugriffsbereich befinden
 - ➔ Von Personen bedienbar sein
 - ➔ Für den Besucher nicht zugänglich bzw. Schutzmaßnahmen getroffen werden
 - ➔ s. ausgebildete Brandschutzhelfer (Brandschutzordnung)
 - ➔ Übungen sind hier ratsam

4. Brandschutz und Veranstaltungen

- ➔ Ferner muss der Veranstaltungsleiter/-in (Betreiber, Veranstalter) eine ordnungsgemäße Räumung anordnen und durchführen können
- ➔ Er/Sie muss in die Versammlungsstätte eingewiesen sein und handlungsfähig bleiben
- ➔ Er/Sie ist Ansprechpartner für die Einsatzkräfte und gibt Auskunft über evtl. vermisste Personen im Gebäude
- ➔ Er/Sie ist in der Verantwortung und muss auch die Besucher ansprechen können ggf. mit technischen Hilfen

5. Weitere Sicherheitsaspekte

5. Sicherheitsaspekte für Veranstaltung



5. Sicherheitsaspekte für Veranstaltungen

- Veranstaltungsbezogen sollte eine möglichst konkrete Risikobeurteilung durchgeführt werden, welche auf Faktoren wie:
 - der zu erwartenden Besucherzahl
 - den vorhandenen Besucherplätzen
 - zu erwartenden gefährlichen Aktivitäten im oder über dem Zuschauerraum o. Ä., ausgerichtet ist
 - Bauliche Anlagen vorhanden
 - Offene Kochstellen
 - Gasbetrieb
 - szenische Vorgänge/gefährliche szenische Vorgänge
 - usw.

5. Sicherheitsaspekte für Veranstaltungen

Haftungsrechtlicher Nutzen

- Der Betreiber einer Versammlungsstätte ist verpflichtet, durch organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass weder Besucher noch andere Personen bei der Veranstaltung zu Schaden kommen. Art. 2, 2 GG
- Dies gilt natürlich für den Normalfall des Ablaufs, aber auch insbesondere in Notfällen.

5. Sicherheitsaspekte für Veranstaltungen

Haftungsrechtlicher Nutzen

- Für etwaige Schäden sind Betreiber und Veranstalter im Rahmen des sogenannten Organisationsverschuldens haftbar.
- Hiervon können sich Betreiber und Veranstalter nur freistellen („exkulpieren“), wenn eine dokumentierte Organisation aufgrund eines z.B. Sicherheitskonzepts vorliegt und dieses auch durch Schulungen und Übungen nachweislich angewandt wird.

Reflektion

1. Haben Sie sich den Abend so vorgestellt?
2. Wie informativ waren die Informationen für Sie?
3. Können Sie verwertbare Informationen mitnehmen?
4. Wie empfanden Sie den Umfang und die Zeitgestaltung?
5. Wie praxisnah empfanden Sie die Informationen?
6. Würden Sie gerne Themen vertiefen und wenn ja welche?
7. Würden Sie, z.B. gerne eine Handlungsanweisung für die sicherer Durchführung von Eigen- und Fremdveranstaltungen zur Hand haben?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche Zeit und immer
...eine sichere und schadensfreie Veranstaltung.

Kontakt:

Event-Consult-Europa

Mail: Christian.Betz@event-consult-europa.de

www.event-consult-europa.de

Mobil: 0178 - 6278506

EVENT CONSULT EUROPA 

IMMER EINE SICHERE VERANSTALTUNG